

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegraphische Anzeiger
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 1.

Montag, 2. Januar 1899, Abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Preis: 1 Mark 50 Pf. für den Abnehmer im Voraus, 1 Mark 75 Pf. für den Abnehmer im Nachhinein. Einzelhefte 15 Pf. für den Abnehmer im Voraus, 20 Pf. für den Abnehmer im Nachhinein. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesa, Hauptstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erlass

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks dauernd aufständigen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1879 geboren, oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermählung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1899

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrath über Gemeindevorstände ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend (Reisende, Wandbrenne, Seerente p.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Väter, Brüder oder Familienglieder die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Bestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Gestellungspflichtige als Wirtschaftliche oder Gewerbetreibende, Schüler oder Diensthöher sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadtrathe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgezeichneten Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungsanstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Jell- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 25 No. 6 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadtrath und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist Folgendes zu beachten:

- Die Bezirksgeschichtigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Angabe der Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 607, der sächs. Wehrsammlung von 1888) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landrathamtes p.) so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, dafern auch seine übrigen Legitimationspapiere Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- Nicht bloß die gegenwärtige Beschäftigung des Gestellungspflichtigen ist in Spalte 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte Profession.
- Die Vormünder der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 5 b anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden p. sind mit der Stammrolle anher einzutragen. Unterlassungen der Stammrollenföhrer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 M. geahndet werden.

- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift anzufüllen.
 - Seerente von Beruf, Schiffszimmerleute, Wochensilber, Wochensilberarbeiten und jeder von Hinzuhelfern müssen, wenn sie zur fernwärtigen Bestimmung gehen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
 - Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine Zurückstellung derselben abthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bestätigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.
- Die angefallenen Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburts-, Geburts- und Lösungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmittheilungen p. sind bis 5. Februar 1899 anher einzureichen.

Die zum einjährig Freiwilligendienst Berechtigten vom Jahrgange 1879 haben, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission des Gestellungs- (Aufstellung-) Ortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Verordnungscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Verzicht auf das Recht im Aufhebungstermine sich zum freiwilligen Dienstentritt melden können, jedoch dadurch allein eine Verordnungsung zur Wahl des Truppentheils nicht erlangen; wenn möglich wird aber selten der Ersatz-Commission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente pp. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regimentes p. mit dem in § 84 Absatz 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldeheine vor Eintritt der Gestellungspflicht im 20. Lebensjahre bez. die Zurückstellen vor der alljährigen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf die Kriegsmilitär-Berordnung vom 25. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindevorstände bei Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 140 fig.) in Verbindung mit dem amts-hauptmannschaftlichen Erlasse vom 21. November 1886, 16. Dezember 1886, 14. Dezember 1886, 28. Juli 1897 und 29. November 1897 in gleicher Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 665 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1888) eingeschärft, daß von allen anzuhebenden Mannschaften im Alter vom begonnenen 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre unbedingt ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse, und soweit Reservisten, Landwehrente, Ersatz-referenten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgtes Meldung bei der Landwehrbehörde zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben; sofort Anzeige hierher, bez. an das Königl. Bezirks-Commando zu erlassen ist.

Großenhain, am 28. Dezember 1898.
Königliche Amtshauptmannschaft.
D. 1482. Dr. Hagemann. RL

Bekanntmachung.

Diejenigen Schulvorstände, welche Oftern dieses Jahres eines Mitschülers oder Vikars bedürfen, werden hierdurch veranlaßt, dies spätestens bis zum 15. Februar 1899 anher anzugeben.

Großenhain, am 2. Januar 1899.
Der Königl. Bezirksschulinspektor.
Schulrat Dr. Gelle. RL

Landgericht Riesa.

I.
Seit einigen Wochen bereits steht unsere Stadt Riesa im Mittelpunkt des Gesprächs. Die sächsischen Zeitungen insbesondere die der Residenz und unserer Nachbarstädte beschäftigen sich lebhaft mit ihr. Es ist viel geschrieben worden, vieles davon sachlich, anderes wieder so, daß es lieber ungeschrieben bleiben konnte, seitdem der Döbelner Anzeiger zum ersten Male die Nachricht veröffentlichte: die sächsische Staatsregierung trage sich mit dem Gedanken herum, ein neues achties Landgericht zu errichten und habe als Sitz dieses Riesa in Aussicht genommen.
Selbst in den Nachbarstädten, insbesondere aber in Döbeln und Weichen eine lebhaftere Bewegung entstanden. Jede sucht nach nach Kräften, den Rang streitig zu machen. Nachdem nun aber in der letzten Woche bestimmtere Nachrichten in die Öffentlichkeit gedrungen sind, hat sich diese Bewegung auch auf die Residenz übertragen. Der Dresdener Anzeiger, die Dresdener Nachrichten, die in ihrer Nummer vom 21. December v. J. die Verpflüsterung des Landgerichts Dresden als eine captus dominatio maxima der Landesoberbehörde ansehen, kurz alles macht gegen uns Front und legt feierlich Protest ein.

Wir, obwohl wir bereits vor der Wahlung des Döbelner Anzeigers in allen namhafte bekannt gegebenen Punkten unterrichtet waren, sind bisher, schweigend wie Jochen Röhler „fliegendes Wexlar“ rauschend, im Hintergrunde geblieben und haben uns mit ihm gesagt: „Je, was soll Einer herbei danken? 't ist all so, as dat Redder is“, mit der stillen Hoffnung, daß uns Rüsler wie bisher der „fliegende Wexlar“ im rechten Augenblicke schon nicht im Stich lassen werde.
Denn bringen wir nun als erste Nachricht im neuen Jahre und zum ersten Male das Schlagwort: „Landgericht Riesa.“ Es geht oder von vornherein fehl, wer nunmehr von uns große Erwartungen erwartet. Wir können auch heute über den Stand der Dinge noch nichts weiter sagen als: Wir hoffen, wir wünschen, daß das Landgericht baldigst bei uns ins Leben trete. Weiter darüber zu sagen, sind wir zu klug, seitdem uns vor einigen Jahren unsere Schwesterstadt Döbeln in der Realisierungsfrage den Rang abgelaufen hat.
Dies über den Stand der Sache. Im Uebrigen aber halten wir nunmehr Riden am Platze. Ein lebhafter Protest also hat sich jetzt gegen das in Aussicht gestellte Landgericht Riesa erhoben. Eine Stimme aus dem Dresdener Anwaltsstande ist laut geworden, die in der Verpflüsterung des Landge-

richts Dresden gleichzeitig auch eine schwere Schädigung des Dresdener Anwaltsstandes erblickt. Das Haupt der Residenz hat sich ebenfalls bereits bei Gelegenheit der „gelben Suppe“ dahin ausgesprochen, daß in den vom Königl. Sächs. Justizministerium beabsichtigten Neuorganisationen eine Verdrängung der materiellen Interessen der Landesoberbehörde liege, mit denen man sich keineswegs einverstanden erklären dürfe. Das Döbelner Anzeigerblatt beschäftigt sich wiederum mit der Landgerichtsfrage in seiner Respektablen Nummer lebhaft und sagt den Dresdener Nachrichten einige treffende Wahrheiten. Am heroischen oder vertheidigt sich laut not loant, — um auch mirabilis nicht zu vergessen — ein Döbelner Blatt, das in blühendem Realpatriotismus wegen seiner vorzüglichen, noch allen Wählungen die führenden Landstrafen Döbeln als geeigneten Sitz des künftigen achten Landgerichts begründet.
Dahin ist nunmehr, daß das Königl. Sächs. Justizministerium eine weitgehende Umbildung des Landgerichtsbezirkes Dresden, der gegenwärtig 888 284 Seelen umfaßt, in Aussicht genommen hat. Es soll hierbei gleichzeitig eine theilweise Entlastung des nächstgrößten Landgerichtsbezirkes Leipzig, der gegenwärtig mit 742 775 Seelen berechnet wird, Hand in Hand zu gehen. Soweit die jetzt verlaufene, in nächster Zukunft beabsichtigt, sieben Amtsgerichte und zwei